

## Art. 1.

Durch Ortsstatut kann festgestellt werden, daß an Straßen oder Straßentheilen, welche noch nicht gemäß der baupolizeilichen Bestimmungen des Orts für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen.

Das Ortsstatut hat die näheren Bestimmungen innerhalb der Grenzen vorstehender Vorschrift festzusetzen.

## Art. 2.

Durch Ortsstatut können einzelne Ortsteile vorzugsweise zu Anlagen der im §. 16 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1883 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 177) erwähnten Art bestimmt, in anderen Ortsteilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zugelassen werden.

## Art. 3.

Durch Ortsstatut können im Fall eines dringenden örtlichen Bedürfnisses die Bestimmungen der revidirten Bauordnung erweitert und ergänzt werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rathsfeld, den 11. Dezember 1888.

(L. S.)

**Georg**, Fürst zu Schwarzburg.  
v. Starck.

## № XXVII. Gesetz

vom 11. Dezember 1888.

betreffend einen Zusatz zu dem Gesetze vom 19. Februar 1864 über die Ergänzung der Deutschen Wechsel-Ordnung.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. haben auf Antrag Unseres Ministeriums beschloffen, das Gesetz vom 19. Februar 1864, die Ergänzung der deutschen Wechsel-Ordnung betreffend (Gesetz-Samml.